

Handbuch zur Datenerhebung von temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalten

Ergebnisse aus dem EU-Benchmarking-Projekt
des DAAD zur Erfassung von studienbezogenen
Auslandsaufenthalten gemäß novelliertem
Hochschulstatistikgesetz

DAAD

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Vanessa Orlik

Handbuch zur Datenerhebung von temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalten

**Ergebnisse aus dem EU-Benchmarking-Projekt
des DAAD zur Erfassung von studienbezogenen
Auslandsaufenthalten gemäß novelliertem
Hochschulstatistikgesetz**

Herausgeber DAAD

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service
Kennedyallee 50
D-53175 Bonn
www.daad.de

Referat Monitoring, Evaluation und Studien

Autorin und Redaktion: Vanessa Orlik

Projektkoordination: Dr. Simone Burkhart, Vanessa Orlik

Satz und Druck: in puncto:asmuth druck + medien GmbH, Bonn/Köln

Auflage: 1.000/ September 2016

© DAAD

Bildnachweis:

Titelbild: unsplash/pixabay.com

Diese Publikation wird aus Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an den DAAD finanziert.

Inhalt

1	Übersicht	5
2	Relevanz der Daten zu studienbezogener Auslandsmobilität	6
3	Erhebung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten gemäß Hochschulstatistikgesetz	8
3.1	Definition von studienbezogenen Auslandsaufenthalten	9
3.2	Studienbezogene Auslandsaufenthalte im Schlüsselverzeichnis	10
4	FAQs zu studienbezogenen Auslandsaufenthalten gemäß Hochschulstatistikgesetz	13
5	Prozessschritte zur Datenerhebung und -übermittlung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten gemäß Hochschulstatistikgesetz	23
5.1	Anpassungen der Dateneingabemasken	23
5.2	Datenerhebungsverfahren von studienbezogenen Auslandsaufenthalten	24
	Szenario 1: Datenerhebung bei der Prüfungsverwaltung	24
	Szenario 2: Datenerhebung im IO/AAA	25
5.3	Sicherung der Datenqualität	27
	Nacherfassung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten	27
	Plausibilitätskontrolle vollständiger Angaben	28
	Erfassung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten außerhalb des ECTS-Punktesystems	29
6	Umfassende Erhebung temporärer Auslandsmobilität über die Hochschulstatistik hinaus	30
6.1	Reflexion: Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen	30
6.2	Rahmenbedingungen der Erhebung von temporärer Auslandsmobilität an Hochschulen	32
6.3	Maßnahmen und zwei Praxisbeispiele zur umfassenden Mobilitätserhebung	34

1 Übersicht

Das Handbuch zur Datenerhebung von temporärer studienbezogener Auslandsmobilität (sog. *Credit Mobility*) wurde vom Deutschen Akademischen Austauschdienst entwickelt, um die Hochschulen bei der zukünftig umfassenderen Datenerhebung von *Credit Mobility* im Rahmen des novellierten Hochschulstatistikgesetzes zu unterstützen. Der Anlass und die spezifische Ausgestaltung der ab dem Sommersemester 2017 verbindlich durchzuführenden Datenerhebungen von *Credit Mobility* werden in Kapitel 2 und 3 deutlich gemacht. Die im Zusammenhang der Datenerhebung aufgetretenen Fragen und der Umgang mit Sonderfällen von *Credit Mobility* bei der Berichtslegung sind in Kapitel 4 zusammengestellt. Bei der Datenerhebung und -übermittlung von *Credit Mobility* zu berücksichtigende Prozessschritte und die Sicherung der Datenqualität sind in Kapitel 5 beschrieben. In Kapitel 6 wird schließlich der Umfang der temporären studienbezogenen Auslandsmobilität reflektiert, der über die gesetzlich vorgeschriebene Datenerhebung erreicht wird, und in eine möglichst umfassende Erhebung temporärer Auslandsmobilität eingeordnet.

2 Relevanz der Daten zu studienbezogener Auslandsmobilität

Mit der Verabschiedung der europäischen Zielquote zu studienbezogener Auslandsmobilität von Hochschulgraduierten in der Europäischen Union und im Europäischen Hochschulraum (siehe Abb. 1) hat die Erfassung entsprechender Mobilitätsdaten deutlich an Relevanz gewonnen. Unter die studienbezogene Auslandsmobilität fallen dabei sowohl abschlussbezogene (sog. *Degree Mobility*) als auch temporäre studienbezogene Auslandsaufenthalte (sog. *Credit Mobility*). Zur Berechnung der europäischen Mobilitätsquote müssen die einzelnen Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, dem europäischen Statistikamt EUROSTAT verbindlich Daten zuliefern. Zum 31. November 2017 sind dann erstmals auch Daten zur *Credit Mobility* zu übermitteln. Für die Datenlieferungen greift das Statistische Bundesamt auf die Hochschulstatistik zurück, die auf den Verwaltungsdaten der Hochschulen basiert. Um die erweiterten Datenverpflichtungen gegenüber EUROSTAT erfüllen zu können, müssen auf der Grundlage des novellierten Hochschulstatistikgesetzes die erforderlichen Daten zur *Credit Mobility* zukünftig von den Hochschulen erfasst und gemeldet werden.

Abbildung 1. Europäisches Mobilitätsziel

Bis 2020 sollen mindestens 20 % aller Graduierten im Europäischen Hochschulraum einen Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland absolviert haben (Mindestkriterium: drei Monate Aufenthaltsdauer oder 15 anerkannte ECTS-Punkte).

Quelle: Bukarester Kommuniqué 2012, Europäischer Rat 2011, Leuven Kommuniqué 2009

Darüber hinaus sind die europäischen Mitgliedsstaaten von den europäischen Bildungsministern und Bildungsministerinnen¹ im Bukarester Kommuniqué 2012 dazu aufgerufen, eigene Internationalisierungs- und Mobilitätsstrategien zu entwickeln und umzusetzen. Deutschland hat daher 2013 im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern (GWK) eine eigene Internationalisierungsstrategie für das deutsche Hochschulsystem verabschiedet. Die für das Jahr 2020 festgelegten deutschen Zielquoten der GWK orientieren sich inhaltlich an der europaweiten Zielvorgabe. Diese gestalten sich aber aufgrund der im europäischen Vergleich bereits hohen Mobilität deutscher Hochschulgraduierter sowie der Bedeutung, die dem Thema beigemessen wird,

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird nachfolgend die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen.

ambitionierter (siehe Abb. 2). Die deutschen Mobilitätsziele finden sich analog auch im aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung, im Aktionsplan „Internationale Kooperation“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und in der „Strategie 2020“ des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.

Abbildung 2. Deutsche Mobilitätsziele

Zielquote 1: Jede(r) zweite Hochschulabsolvent(in) soll im Laufe des Studiums studienbezogene Auslandserfahrung gesammelt haben.

Zielquote 2: Jede(r) dritte Hochschulabsolvent(in) soll einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monate und/oder 15 ECTS nachweisen können.

Quelle: GWK 2013

Außerdem finden sich in den Hochschulentwicklungsplänen einzelner Bundesländer und Hochschulen bereits Internationalisierungsstrategien mit Zielformulierungen, die Auslandsmobilität von Hochschulstudierenden als relevanten Indikator berücksichtigen.

3 Erhebung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten gemäß Hochschulstatistikgesetz

Nach Inkrafttreten des novellierten Hochschulstatistikgesetzes zum 1. März 2016 ist die Erhebung von temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalten (sog. *Credit Mobility*) von Hochschulgraduierten ab dem Sommersemester 2017 verbindlich vorgegeben. Angaben zur *Credit Mobility* der Hochschulgraduierten sind dann semesterweise nach Abschluss des Prüfungsverfahrens im Rahmen der amtlichen Prüfungsstatistik von den Hochschulen an die statistischen Landesämter zu melden (siehe Abb. 3). Darunter fallen auch Hochschulgraduierte, die eine Promotion abschließen. Die Erhebung der *Credit Mobility* von Promovierten

Abbildung 3. Erhebungsmerkmale zu studienbezogenen Auslandsaufenthalten im novellierten Hochschulstatistikgesetz

§ 4 Erhebungsmerkmale bei Einrichtungen nach § 2 Nummer 1 und 2 (Hochschulen, Hochschulkliniken sowie staatliche und kirchliche Prüfungsämter)

Bei den in § 2 Nummer 1 und 2 genannten Einrichtungen werden für die Prüfungsteilnehmenden, soweit die Merkmale nicht bereits nach § 3 Absatz 1 erhoben werden, folgende Erhebungsmerkmale semesterweise nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erfasst:

12. Anzahl der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte, die an der jeweiligen Hochschule in Deutschland für den Studiengang anerkannt werden;
13. für studienbezogene Auslandsaufenthalte jeweils Art des Aufenthalts; Dauer des Aufenthalts in Monaten; Staat des Aufenthalts sowie Art des Mobilitätsprogramms.

Quelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil 1 Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 10. März 2016, Gesetz zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes, S.344.

wird derzeit noch behandelt und daher hier vorerst nicht weiter thematisiert.²

Zu berichten sind grundsätzlich alle temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalte, die den mobilen Hochschulgraduierten vom zuständigen Prüfungsamt für den Studiengang anerkannt wurden. Es gibt keine Mindestgrenze in Bezug auf Aufenthaltsdauer oder Anzahl der erworbenen, anerkannten ECTS-Punkte, ab der die anerkannten Auslandsaufenthalte zu melden sind.

² Sobald die Abstimmungen zur Erfassung der *Credit Mobility* von Promovierten abgeschlossen sind, werden die Informationen auf der dazugehörigen Internetseite unter www.daad.de/credit-mobility eingestellt.

Die im Folgenden dargestellten Definitionen, Hinweise und Schlüsselverzeichnisse der amtlichen Statistik zur Erfassung temporärer Auslandsaufenthalte in der Prüfungsstatistik nach dem novellierten Hochschulstatistikgesetz beziehen sich auf die zum Sommersemester 2017 geltende Fassung. Insbesondere hinsichtlich der Merkmalsausprägungen sind Anpassungen im Zeitverlauf möglich. Ansprechpartner der Hochschulen bzw. der Prüfungsämter für alle Fragen zur Durchführung der Hochschulstatistiken sind die jeweils zuständigen statistischen Landesämter.

3.1 Definition von studienbezogenen Auslandsaufenthalten

Ein Auslandsaufenthalt wird in der Hochschulstatistik als „studienbezogen“ erfasst, wenn es sich um einen temporären Studien- oder Praxisaufenthalt im Ausland (Studium, Praktikum, Summer School, Sprachkurs, Exkursion, etc.) handelte, der

- vom zuständigen Prüfungsamt für den Studiengang anerkannt wurde;
 - während der Einschreibung in den Studiengang, der an der Hochschule in Deutschland abgeschlossen wird, absolviert wurde;
 - die physische Überschreitung von nationalen Grenzen erforderlich machte.
- Studienbezogene Auslandsaufenthalte, die den Hochschulgraduierten vom zuständigen Prüfungsamt nicht für ihren Studiengang anerkannt wurden, sind demnach auch nicht im Rahmen der Hochschulstatistik an die statistischen Landesämter zu berichten. Die Festlegung der amtlichen Datenerhebung auf anerkannte Auslandsaufenthalte entspricht den Datenansprüchen im Rahmen der verpflichtenden Zulieferungen an das Statistische Amt der Europäischen Union. Gleichermäßen wird anhand des Kriteriums der Anerkennung ein einheitlicher Vergleichsmaßstab der temporären Auslandsmobilität von Graduierten über die Hochschulen hinweg gesichert.

Weiterhin ist zu beachten, dass

- *Credit Mobility* auch dann erfasst und gemeldet werden muss, wenn der anerkannte studienbezogene Auslandsaufenthalt laut Studienordnung nicht verpflichtend war;
- auch anerkannte studienbezogene Auslandsaufenthalte zu erfassen sind, bei denen keine ECTS-Punkte, sondern eine andere Art der Studienleistung im Ausland erbracht und anerkannt wurde (z.B. Scheinerwerb in den Studiengängen Jura, Medizin und Lehramt, die kein ECTS-Punktesystem anwenden);

- maximal drei studienbezogene Auslandsaufenthalte pro Hochschulgraduierten jeweils nach Abschluss des Prüfungsverfahrens separat zu erfassen sind. Bei mehr als drei Auslandsaufenthalten sollen die drei längsten erfasst werden.

3.2 Studienbezogene Auslandsaufenthalte im Schlüsselverzeichnis

Bei den verbindlichen Datenlieferungen der Hochschulen an die statistischen Landesämter sollen pro Hochschulgraduiertem bis zu drei temporäre studienbezogene Auslandsaufenthalte berichtet werden. Für jeden dieser maximal drei studienbezogenen Auslandsaufenthalte sind die Mobilitätsmerkmale jeweils separat zu erheben. Diese umfassen im Einzelnen „Art des Mobilitätsprogramms“, „Art des Aufenthalts“, „Dauer des Aufenthalts in Monaten“ und „Zielland des Aufenthalts“. Außerdem sind mit Aufnahme des Merkmals „ECTS-Punkte“ die „Anzahl der im Ausland erworbenen, an der aktuellen Hochschule anerkannten ECTS-Punkte“ auszuweisen.³ Im Schlüsselverzeichnis des Statistischen Bundesamts zur Hochschulstatistik sind die Hinweise sowie die Schlüsselausprägungen zu studienbezogenen Auslandsaufenthalten hinterlegt (siehe Tab. 1). Hinweise zur Zuordnung verschiedener Aufenthaltsarten und Mobilitätsprogramme in die vorgegebenen Schlüssel finden sich in Tabelle 2 und 3.

³ Bei Studiengängen mit Staatsexamen, z.B. Medizin, Rechtswissenschaften oder Lehramt, die bisher kein bzw. nicht vollständig ein ECTS-Punktesystem vorsehen, bleibt das Feld zum Merkmal „Im Ausland erworbene anerkannte ECTS-Punkte“ leer.

Tabelle 1. Auszug der Merkmale zu studienbezogenen Auslandsaufenthalten aus den Schlüssellisten der Hochschulstatistik

Inhalt/Definition	Schlüsselausprägungen und Hinweise
	<i>Hinweis: Bis zu maximal drei absolvierte Auslandsaufenthalte eines Hochschulgraduierten können berichtet werden. Die Mobilitätsmerkmale sind (mit Ausnahme der erworbenen anerkannten ECTS-Punkte) für jeden Auslandsaufenthalt separat auszuweisen.</i>
Studienbezogene Auslandsaufenthalte	Ein Auslandsaufenthalt wird als „studienbezogen“ erfasst, wenn es sich um einen temporären Studien- oder Praxisaufenthalt im Ausland (Studium, Praktikum, Summer School, Sprachkurs, Exkursion, etc.) handelte, der vom zuständigen Prüfungsamt für den Studiengang anerkannt wurde. Die Erfassung ist unabhängig davon, ob der studienbezogene Auslandsaufenthalt laut Studienordnung verpflichtend ist.
Staat des Auslandsaufenthaltes	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5
Dauer des Auslandsaufenthaltes in Monaten	Es wird nur die Dauer des studienbezogenen Aufenthaltes erfasst. Um möglichst korrekt die Unterscheidung von Auslandsaufenthalten <3 Monate und Auslandsaufenthalte >=3 Monate vornehmen zu können (Grenzwert in EU-Zielquote und deutscher Mobilitätszielquote bei mindestens drei Monaten festgelegt) wird immer abgerundet. 1 Monat = 4 Wochen Leer = kein Auslandsaufenthalt 00 = unter einem Monat 01 = 1 bis unter 2 Monaten 02 = 2 bis unter 3 Monaten 03 = 3 bis unter 4 Monaten 04 usw.
Art des Auslandsaufenthaltes	01 Studium 02 Praktikum 03 Anderer studienbezogener Aufenthalt
Art des Mobilitätsprogramms	Wesentliches Kriterium zur Unterscheidung der Art des Mobilitätsprogramms ist die Finanzierungsform. Art des Mobilitätsprogramms: 01 EU-Programm (EU-gefördert, z.B. Erasmus) 02 Sonstiges internationales/nationales Programm (nicht EU-gefördert, z.B. Hochschulpartnerschaft) 03 Kein Programm, selbst organisiert
Im Ausland erworbene anerkannte ECTS-Punkte	Jeder anerkannte ECTS-Punkt wird erfasst, auch wenn nur ein einzelner anerkannt wurde. Im Rahmen von Studienprogrammen mit integriertem Auslandsaufenthalt erworbene ECTS-Punkte gelten per se als anerkannt und müssen bei „im Ausland erworbene anerkannte ECTS-Punkte“ eingetragen werden.

Quelle: Schlüsselverzeichnis Sommersemester 2017 vom Statistischen Bundesamt, Schlüssel 12 & 13, S. 204, 224, 269f und 279.

Tabelle 2. Erläuterung zur Zuordnung der Aufenthaltsarten nach Schlüssel

Schlüssel	Erläuterung zur Art des Auslandsaufenthalts
01 Studium	Semesteraufenthalt an Hochschule, Kombinierter Aufenthalt Studium mit Praktikum im Rahmen von Erasmus+
02 Praktikum	Praktikum im Rahmen von Erasmus+, Externes Praktikum (z.B. Betriebspraktikum), Traineeaufenthalt, Praxissemester
03 Anderer studienbezogener Aufenthalt	Sprachkurs, Summer School, Projekt- / oder Abschlussarbeit, Praktikum an einer Hochschule (z.B. Laborpraktikum)

Quelle: DAAD, eigene Darstellung.

Tabelle 3. Erläuterung zur Zuordnung von Mobilitätsprogrammen nach Schlüssel

Schlüssel	Erläuterung zur Art des Mobilitätsprogramms
<i>Hinweis: Der Fokus liegt auf der Finanzierungsform.</i>	
01 EU-Programm (EU-gefördert, z.B. Erasmus)	<i>Alle europäischen Bildungsprogramme, aktuell Erasmus+ (2014-2020):</i> Erasmus+ Studienaufenthalte (SMS), Erasmus+ Studierendenpraktika (SMP), EU-Drittstaatenprogramme (EU-China, EU-USA, EU-Kanada, usw.)
02 Sonstiges internationales/nationales Programm (nicht EU-gefördert, z.B. Hochschulpartnerschaft)	Stipendium der Hochschule, Stipendium der Gasthochschule, Stipendium von einer Stiftung (z.B. Studienstiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, etc.), DAAD-Stipendium (darunter z.B. Promos, ISAP, Carlo-Schmid-Programm, FIT weltweit, Go East Sommerschule, IAESTE, etc.), Stipendium vom Pädagogischen Austauschdienst (PAD)/ COMENIUS, Auslands-BAföG
03 Kein Programm, selbst organisiert	<i>Selbstfinanzierung, sog. Free Movers</i> Auslandspraktika ohne Förderprogramm

Quelle: DAAD, eigene Darstellung.

4 FAQs zu studienbezogenen Auslandsaufenthalten gemäß Hochschulstatistikgesetz

Nachfolgend findet sich eine Frage-Antwort-Sammlung bezüglich der zukünftigen Datenerhebungen, die auf Rückfragen von Seiten der Hochschulen basiert. Sonderfälle, die bei der Durchführung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten (sog. *Credit Mobility*) auftreten können, werden dabei ebenfalls behandelt. Die Informationen wurden teilweise in die Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik integriert. Ansprechpartner der Hochschulen für alle Fragen zur Durchführung der Hochschulstatistiken sind die jeweils zuständigen statistischen Landesämter.

Frage 1. Sind auch studienbezogene Auslandsaufenthalte zu berichten, die im Rahmen des Studiengangs *nicht verpflichtend* zu absolvieren waren?

Bsp. Eine Graduierte konnte sich für ihren studienbezogenen Auslandsaufenthalt von ihrem zuständigen Prüfungsamt Leistungspunkte für ihren Studiengang anerkennen lassen, der Auslandsaufenthalt war im Rahmen ihres Studiengangs aber nicht verpflichtend vorgesehen.

Antwort. Ja, auch von den Hochschulgraduierten freiwillig durchgeführte studienbezogene Auslandsaufenthalte sind zu berichten, sofern diese vom zuständigen Prüfungsamt für den Studiengang anerkannt wurden. Als *Hauptkriterium für die Berichtslegung* gilt die *Anerkennung des Auslandsaufenthaltes durch das Prüfungsamt* und ist damit unabhängig von dem Pflichtcharakter eines Auslandsaufenthalts.

Frage 2. Sind studienbezogene Auslandsaufenthalte nur mit einer bestimmten Aufenthaltsdauer zu berücksichtigen?

Antwort. Nein. Für die amtliche Hochschulstatistik sind *alle* studienbezogenen Auslandsaufenthalte der Graduierten einer Hochschule zu berichten, sofern diese vom zuständigen Prüfungsamt für den Studiengang anerkannt wurden. Als Mindestkriterium gilt daher die Anerkennung des Auslandsaufenthalts, ein Mindestkriterium nach der Aufenthaltsdauer gibt es nicht.

Frage 3. Was genau ist mit der Anerkennung eines Auslandsaufenthalts für den Studiengang gemeint?

Bsp. (1) Ein Graduierter absolvierte im Rahmen eines Praxismoduls, welches von seiner Heimathochschule in Deutschland angeboten wurde, ein viermonati-

ges Auslandspraktikum in Finnland. Um sich das Auslandspraktikum als Praxismodul für seinen Studiengang anerkennen zu lassen, musste der Graduierte ein Praktikumsnachweis vorlegen. Eine gesonderte Beantragung der Anerkennung wurde jedoch nicht benötigt, da kein *Credit Transfer* aus dem Ausland erfolgt ist, sondern das Praxismodul von seiner Heimathochschule in Deutschland für den Studiengang angeboten und anerkannt wurde.

Bsp. (2) Eine Hochschulgraduierte absolvierte einen Studienaufenthalt in Paris. Nach ihrer Rückkehr stellte die Graduierte einen Antrag zur Anrechnung der in Frankreich erbrachten Studienleistungen. Nachdem der Prüfungsausschuss den Anerkennungsbescheid erteilte, ging die entsprechende Info an das Prüfungsamt, sodass der Graduierten der Auslandsaufenthalt mit den einhergehenden Studienleistungen für ihren Studiengang verbucht wurde.

Antwort. Es gibt in der Regel zwei mögliche Szenarien für die Anerkennung eines temporären Studien- oder Praxisaufenthalts im Ausland (Studium, Praktikum, Summer School, Sprachkurs, Exkursion, etc.) vom zuständigen Prüfungsamt. Zum einen gilt der Auslandsaufenthalt als anerkannt, wenn die im Ausland erbrachten Studienleistungen von der Hochschule im Ausland angeboten, vergeben und mittels Anerkennungsverfahren an der Heimathochschule für den Studiengang anerkannt wurden. Als anerkannt gelten auch Auslandsaufenthalte, die im Rahmen von an der Heimathochschule in Deutschland angebotenen Modulen/Leistungen durchgeführt wurden, demnach per se für den Studiengang anerkannt sind und keines gesonderten Anerkennungsverfahrens bedürfen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass studienbezogene Auslandsaufenthalte auch dann als anerkannt gelten können, wenn der Aufenthalt laut Studienordnung nicht verpflichtend war (vgl. Bsp. 2). Des Weiteren können studienbezogene Auslandsaufenthalte auch dann anerkannt sein, wenn keine ECTS-Punkte, sondern eine andere Art der Leistung aus dem Ausland erbracht wurde (z.B. Scheinerwerb in den Studiengängen Jura, Medizin und Lehramt, die kein ECTS-Punktesystem anwenden).

Frage 4. Sind studienbezogene Auslandsaufenthalte der Hochschulgraduierten nur mit einem bestimmten Umfang an anerkannten Leistungen zu berücksichtigen?

Antwort. Nein, es gibt *kein Mindestmaß der Anerkennung* von studienbezogenen Auslandsaufenthalten. Sobald einem Hochschulgraduierten ein studienbezogener Auslandsaufenthalt für den Studiengang anerkannt wurde, ist

dieser zu berichten. Dies gilt außerdem unabhängig von der Anzahl der anerkannten ECTS-Punkte bzw. bei Studiengängen ohne ECTS-Punktesystem (z.B. Scheinerwerb in den Studiengängen Medizin, Jura, Lehramt mit Staatsexamen) unabhängig von der Zahl der im Ausland erbrachten und anerkannten Leistungen. Im letzteren Fall bleibt das Feld zum Merkmal „Im Ausland erworbene anerkannte ECTS-Punkte“ leer.

Frage 5. Welche Aufenthaltsdauer ist zu berichten – nur die Aufenthaltsdauer zur studienbezogenen Auslandsaktivität oder die Aufenthaltsdauer inklusive vorausgehender/nachfolgender Aufenthaltszeit im Ausland (bspw. zu Reisezwecken o.ä.)?

Bsp. Eine Hochschulgraduierte verbrachte für ein Studiensemester insgesamt fünf Monate in Großbritannien. Das von ihrer Heiminstitution anerkannte Studiensemester in Großbritannien dauerte vier Monate, die Graduierte blieb nach dem Semesterende noch einen weiteren Monat in Großbritannien, um zu reisen.

Antwort. Bezogen auf das Beispiel ist für die auslandsmobile Hochschulgraduierte für ihr anerkanntes Auslandssemester in Großbritannien eine Aufenthaltsdauer von vier Monaten zu berichten. Grundsätzlich gilt, dass nur die *Aufenthaltsdauer der studienbezogenen Auslandsaktivität* zu melden ist.

Frage 6. Wie sind studienbezogene Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von sechs Wochen einzuordnen?

Antwort. Das Statistische Bundesamt liest aus allen studienbezogenen Auslandsaufenthalten der amtlichen Hochschulstatistik die Auslandsmobilität nachträglich aus, die für die Meldung an das Statistische Amt der Europäischen Union relevant ist (Mindestkriterium zur Berechnung des europäischen Mobilitätsziels: drei Monate Aufenthaltsdauer). Um die Auslese nach Aufenthaltsdauer möglichst korrekt vornehmen zu können, ist bei der Meldung der Aufenthaltsdauer immer abzurunden. Im Falle von sechs Wochen ist daher der Wert „01= 1 bis unter 2 Monaten“ anzugeben. Grundsätzlich gilt, dass ein Monat vier Wochen entspricht. In Abgrenzung dazu bleibt das Feld zur Aufenthaltsdauer und auch alle weiteren Felder zu den Mobilitätsmerkmalen leer, wenn ein Hochschulgraduierter keinen anerkannten studienbezogenen Auslandsaufenthalt vorzuweisen hat.

Frage 7. Wie ist mit studienbezogenen Auslandsaufenthalten zu verfahren, die im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms oder eines Joint Degree Programmes absolviert wurden?

Antwort. Integrierte Auslandsaufenthalte im Rahmen von Studienprogrammen (Doppelabschlussprogramm oder Joint Degree) gelten per se als anerkannt und sind im Rahmen der Hochschulstatistik zu berichten. Da nur ein Teil, nicht aber das gesamte Studium im Ausland absolviert wurde und der Hochschulgraduierte einen Abschluss an einer Hochschule in Deutschland erworben hat (ggf. mit zusätzlichem Abschluss einer ausländischen Hochschule), sind diese Auslandsaufenthalte als temporäre *Credit Mobility* zu verstehen und im Rahmen der Hochschulstatistik nach den entsprechenden Mobilitätsmerkmalen von der Hochschule in Deutschland zu berichten.

Frage 8. Wie ist mit auslandsmobilen Hochschulgraduierten umzugehen, die sich während ihres ursprünglich als temporär angedachten Auslandsaufenthaltes für einen Studienabschluss im Ausland entscheiden?

Bsp. Ein Hochschulgraduierter ist im fünften Semester seines Bachelorstudiums für ein Auslandssemester nach Frankreich gegangen (*Credit Mobility*). Dort hat er sich dafür entschieden, nicht an seine Heimathochschule in Deutschland zurückzukehren, sondern an der Hochschule in Frankreich zu verbleiben und dort den Bachelorabschluss zu absolvieren. Der Graduierte erwarb demnach seinen Hochschulabschluss in Frankreich (abschlussbezogene Mobilität, sog. *Degree Mobility*). Von seiner Heimathochschule in Deutschland erhielt er keinen Studienabschluss (d.h. kein Doppelabschlussprogramm/Joint Degree) und ist demnach auch nicht in der amtlichen Prüfungsstatistik enthalten.

Antwort. Hochschulgraduierte, die sich während ihres Auslandsaufenthalts kurzfristig für einen Studienabschluss im Ausland entschieden haben und demnach keinen Abschluss an einer Hochschule in Deutschland erwerben, sind abschlussbezogen mobil. Sie sind in der amtlichen Prüfungsstatistik der Hochschulen in Deutschland nicht enthalten.

Frage 9. Wie sind mehrere studienbezogene Auslandsaufenthalte eines Hochschulgraduierten zu melden?

Bsp. Eine Hochschulgraduierte ist während ihres zweiten Bachelorsemesters für einen Sprachkurs vier Wochen in Spanien gewesen. Zum Studienende ist sie im

sechsten Semester dann nochmals für ein zweimonatiges Auslandssemester nach Mexiko gegangen. Beide Aufenthalte wurden ihr vom zuständigen Prüfungsamt für den Studiengang angerechnet.

Antwort. Für die Hochschulgraduierte sind, bezogen auf das Beispiel, über die amtliche Prüfungsstatistik zwei studienbezogene Auslandsaufenthalte zu melden, weil die beiden Aufenthalte sowohl zu unterschiedlichen Zeitpunkten, als auch in unterschiedlichen Gastländern absolviert wurden. Die Mobilitätsmerkmale Gastland, Aufenthaltsart und -dauer sowie Art des Mobilitätsprogramms sind demnach für die zwei Aufenthalte separat zu berichten.

Pro Hochschulgraduierten können bis zu drei studienbezogene Auslandsaufenthalte berichtet werden. Dabei sollen pro absolviertem, anerkanntem Auslandsaufenthalt die Mobilitätsmerkmale (Gastland, Aufenthaltsdauer und -art, Art des Mobilitätsprogramms) auch separat gemeldet werden, wenn diese unabhängig voneinander absolviert wurden.

Bei zeitlich zusammenhängenden Auslandsaufenthalten ist die Prüfungsordnung bzw. die Anerkennungspraxis des zuständigen Prüfungsamts ausschlaggebend. Werden zeitlich zusammenhängende Auslandsaufenthalte vom Prüfungsamt separat anerkannt, sollten sie auch separat erfasst werden. Erfolgt keine separate Anerkennung, können zeitlich zusammenhängende Auslandsaufenthalte zusammengefasst und deren Dauer entsprechend summiert werden, sofern jeweils Aufenthaltsart, Mobilitätsprogramm und Gastland identisch sind.

Frage 10. Welche Angaben sind bei einem zweisemestrigen Studienaufenthalt im Ausland zu treffen, der mit jeweils einem Transcript of Records zum jeweiligen Semester belegt wird? Gilt dies als ein Auslandsaufenthalt oder als zwei getrennte Aufenthalte?

Bsp. Eine Hochschulgraduierte absolvierte einen Studienaufenthalt in Frankreich und blieb hierfür zwei Semester an der Hochschule in Frankreich. Nach ihrer Rückkehr wurden ihr vom zuständigen Prüfungsamt ihre in Frankreich erbrachten Studienleistungen für ihren Studiengang anerkannt. Ihr wurden sowohl Prüfungen aus ihrem ersten, als auch aus ihrem zweiten Auslandssemester anerkannt.

Antwort. Auch hier ist die Prüfungsordnung bzw. die Anerkennungspraxis des zuständigen Prüfungsamts für die Berichtslegung ausschlaggebend. Werden zeitlich zusammenhängende Auslandsaufenthalte vom Prüfungsamt separat anerkannt, sollten sie auch separat erfasst werden. Erfolgt keine separate Anerkennung, können zeitlich zusammenhängende Auslandsaufenthalte, darunter ein

zwei- bzw. mehrsemestriger Studienaufenthalt im Ausland, zusammengefasst und deren Dauer entsprechend summiert werden, sofern jeweils die Art des Auslandsaufenthalts, die Art des Mobilitätsprogramms und der Staat des Auslandsaufenthalts identisch sind.

Frage 11. Es gibt ein Zusatzangebot über Erasmus+, durch das ein Auslandssemester mit einem daran anschließenden Auslandspraktikum im gleichen Land kombiniert werden kann. Welche Aufenthaltsart und -dauer ist für diesen kombinierten Auslandsaufenthalt zu berichten? Ist der kombinierte Auslandsaufenthalt separat nach Art oder kumuliert zu berichten?

Bsp. Ein Hochschulgraduierter ist für ein dreimonatiges Auslandssemester nach Italien gereist und hat nach Ende des Semesters dort noch ein einmonatiges Praktikum unter Aufsicht der Gasthochschule absolviert. Sowohl das Auslandssemester als auch das Auslandspraktikum in Italien waren über eine Erasmus+ Förderung finanziert und wurden dem mobilen Hochschulgraduerten vom zuständigen Prüfungsamt für seinen Studiengang anerkannt.

Antwort. Im Umgang mit einem kombinierten Auslandsaufenthalt ist die Prüfungsordnung bzw. die Anerkennungspraxis des zuständigen Prüfungsamts ausschlaggebend. Werden zeitlich zusammenhängende Auslandsaufenthalte vom Prüfungsamt separat anerkannt, sollten sie auch separat erfasst werden. Erfolgt keine separate Anerkennung, können zeitlich zusammenhängende Auslandsaufenthalte zusammengefasst und deren Dauer entsprechend summiert werden. Bei der Kombination eines Auslandssemesters mit einem Auslandspraktikum im direkten zeitlichen Anschluss und im gleichen Gastland ist als Aufenthaltsart „01 Studium“ anzugeben.

Frage 12. Wie ist bei zusammenhängenden Exkursionen im Ausland vorzugehen?

Bsp. Eine Hochschulgraduierte nahm im Rahmen ihres Geographiestudiums an einer mehrtägigen Exkursion im Ausland teil und besuchte hierfür innerhalb weniger Tage mehrere Orte. Die Exkursion wurde der auslandsmobilen Hochschulgraduierten für ihr Studium durch das zuständige Prüfungsamt anerkannt.

Antwort. Im Umgang mit zusammenhängenden Exkursionen im Ausland sind die Prüfungsordnung bzw. die Anerkennungspraxis des zuständigen Prüfungs-

amts ausschlaggebend. Werden zeitlich zusammenhängende Auslandsaufenthalte vom Prüfungsamt separat anerkannt, sollten sie auch separat erfasst werden. Erfolgt keine separate Anerkennung, können zeitlich zusammenhängende Auslandsaufenthalte, etwa Exkursionen an mehrere Orte, zusammengefasst und deren „Dauer“ entsprechend summiert werden, sofern jeweils die Art des Auslandsaufenthalts, die Art des Mobilitätsprogramms und der Staat des Auslandsaufenthalts identisch sind.

Frage 13. Welche Aufenthaltsart ist bei einem Sprachkurs im Ausland zu berichten?

Bsp. (1) Hochschulgraduierte A absolvierte im Rahmen ihres Anglistikstudiums einen zweiwöchigen Sprachkurs in Irland. Der Sprachkurs wurde ihr vom zuständigen Prüfungsamt für ihren Studiengang anerkannt.

Bsp. (2) Hochschulgraduierter B absolvierte im Rahmen seines BWL-Studiums ebenfalls einen Sprachkurs im Ausland. Der Sprachkurs war für sein BWL-Studium zwar nicht fachrelevant, der Auslandsaufenthalt wurde dem Hochschulgraduierten B aber für seinen Studiengang anerkannt (z.B. Möglichkeit durch Mobilitätsfenster).

Antwort. Als Art des Aufenthalts ist bei einem Sprachkurs im Ausland die Angabe „03 Anderer studienbezogener Aufenthalt“ zu treffen. Ein im Ausland absolvierter Sprachkurs ist sowohl mit als auch ohne direkten fachlichen Bezug zum Studiengang eines mobilen Hochschulgraduierten zu melden, sofern für den Sprachkurs eine Anerkennung durch das zuständige Prüfungsamt erfolgte.

Frage 14. Welche Aufenthaltsart ist bei Projekt-/Abschlussarbeiten, Summer Schools oder Exkursionen im Ausland zu berichten, die vom zuständigen Prüfungsamt an der Hochschule in Deutschland anerkannt wurde?

Antwort. Projekt-/Abschlussarbeiten, Summer Schools oder eine Exkursion im Ausland sind sowohl mit, als auch ohne fachlichen Bezug zum Studiengang eines mobilen Hochschulgraduierten zu melden, sofern für diese Auslandsaufenthalte eine Anerkennung durch das zuständige Prüfungsamt erfolgte. Als Art des Aufenthalts ist bei Projekt-/Abschlussarbeiten, Summer Schools oder einer Exkursion im Ausland die Angabe „03 Anderer studienbezogener Aufenthalt“ zu treffen.

Frage 15. Wie ist mit Hochschulgraduierten ohne temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalt zu verfahren?

Antwort. Es bestehen drei mögliche Szenarien, bei denen Hochschulgraduierten keine Leistungen aus dem Ausland anerkannt werden und dementsprechend kein temporärer studienbezogener Auslandsaufenthalt berichtet wird:

- Ein Hochschulgraduierter war während des Studiums nicht studienbezogen im Ausland.
- Eine Hochschulgraduierte war während des Studiums studienbezogen im Ausland, stellte aber keinen Antrag auf Anerkennung des Auslandsaufenthalts.
- Ein Hochschulgraduierter war während des Studiums studienbezogen im Ausland und stellte einen Antrag auf Anerkennung, dieser wurde aber von dem zuständigen Prüfungsamt abgelehnt.

In allen drei Fällen wurden den Hochschulgraduierten keine studienbezogenen Auslandsaufenthalte anerkannt. Im Rahmen der amtlichen Prüfungsstatistik ist dementsprechend keine studienbezogene Auslandsmobilität zu melden. Die Datenfelder zu studienbezogenen Auslandsaufenthalten bleiben für diese Graduierten leer.

Frage 16. Es besteht u.a. die Möglichkeit, Erasmus+ Stipendien mit BAföG und Deutschlandstipendium zu kombinieren. Welche Angabe ist zur „Art des Mobilitätsprogrammes“ bei studienbezogenen Auslandsaufenthalten mit Mischfinanzierung zu treffen?

Bsp. Der studienbezogene Aufenthalt einer Hochschulgraduierten wurde sowohl über ein Erasmus+ Stipendium als auch mit Hilfe von BAföG finanziert. Sowohl die Angabe „01 EU-Programm“ als auch „02 Sonstiges internationales/nationales Programm“ zur Art des Mobilitätsprogrammes wären grundsätzlich zutreffend.

Antwort. Bei Kombination eines europäischen und eines nationalen Mobilitätsprogrammes *gelten die EU-Förderprogramme als vorrangig*. Bezogen auf das Beispiel ist als Art des Mobilitätsprogrammes „01 EU-Programm“ anzugeben. Während sich die finanzielle Beihilfe durch Erasmus+ konkret auf die Förderung der Auslandsmobilität konzentriert, versteht sich BAföG hingegen als generelle Ausbildungsförderung. Grundsätzlich soll die Entscheidung, welches Mobilitätsprogramm bei studienbezogenen Auslandsaufenthalten mit Mischfinanzierung berichtet wird, *nach der Relevanz und Bedeutung (finanzieller Umfang) für den Auslandsaufenthalt getroffen* und schließlich *nur eine Angabe* übermittelt werden.

Frage 17. Wie ist mit Hochschulgraduierten zu verfahren, die an einer Hochschule zwei Studienzuklen (z.B. Bachelor- und Masterstudium) abschließen und während beiden Studienzuklen einen temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalt absolvierten?

Bsp. (1) Ein Hochschulgraduierter hat im Sommersemester 2017 den Bachelorabschluss an einer Hochschule in Deutschland erworben. Während seines Bachelorstudiums absolvierte er ein Auslandssemester in Portugal, welches ihm vom zuständigen Prüfungsamt für seinen Studiengang anerkannt wurde. Den Masterabschluss hat der Hochschulgraduierte im Sommersemester 2019 an der gleichen Hochschule in Deutschland erworben, während seines Masterstudiums war er aber nicht erneut temporär studienbezogen im Ausland.

Bsp. (2) Eine Hochschulgraduierte erwarb im Sommersemester 2018 den Bachelorabschluss an einer Hochschule in Deutschland. Während ihres Bachelorstudiums absolvierte sie ein Auslandspraktikum in Österreich, welches ihr für den Studiengang anerkannt wurde. Im Wintersemester 2020 absolvierte sie dann an der gleichen Hochschule ihren Masterabschluss. Während des Masterstudiums studierte sie ein Semester in Frankreich, die dort absolvierten Prüfungsleistungen wurden ihr für das Masterstudium an der Hochschule in Deutschland vom zuständigen Prüfungsamt anerkannt.

Antwort. In Bezug auf Beispiel 1 ist das Auslandssemester des Hochschulgraduierten in Portugal im Rahmen der Prüfungsstatistik zum Sommersemester 2017 zu melden. Da der Hochschulgraduierte im darauffolgenden Studienzuklen aber nicht nochmals auslandsmobil wurde, ist im Rahmen der Prüfungsstatistik zum Sommersemester 2019 keine *Credit Mobility* für den Hochschulgraduierten zu berichten. In Bezug auf Beispiel 2 ist für die Hochschulgraduierte im Rahmen der Prüfungsstatistik zum Sommersemester 2018 ein temporärer studienbezogener Auslandsaufenthalt mit den entsprechenden Mobilitätsangaben von der Hochschule in Deutschland zu berichten. Auch für die Prüfungsstatistik zum Wintersemester 2020 ist die Hochschulgraduierte als auslandsmobil zu berücksichtigen und die *Credit Mobility* in Frankreich zu berichten.

Grundsätzlich gilt, dass die Statistikmeldung zu Prüfungen separat nach Studienzuklen erfolgt, auch wenn von Hochschulgraduierten zwei oder auch drei Studienzuklen an der gleichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurden. Demnach sind auch die zu dem jeweiligen Studienzuklen absolvierten temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalte mit Anerkennung separat nach Studienzuklen zu betrachten und zu berichten.

Frage 18. Welche Angaben sind in Bezug auf auslandsmobile Hochschulgraduierte zu treffen, die vor Aufnahme des Studiums, das aktuell abgeschlossen wurde, einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt absolviert haben (sog. Brückenmobilität)?

Bsp. Ein Hochschulgraduierter absolvierte vor Aufnahme seines Studiums als Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen zu seinem Studiengang ein Praktikum im Ausland. Dieses wurde ihm für das Studium, das er aktuell abgeschlossen hat, von seinem zuständigen Prüfungsamt anerkannt. Ihm wurden hierfür 6 ECTS-Punkte anerkannt.

Antwort. Grundsätzlich gilt, dass nur die studienbezogenen Auslandsaufenthalte der Hochschulgraduierten zu berichten sind, die während der Einschreibung in den aktuell abgeschlossenen Studiengang absolviert wurden. Da der im Beispiel aufgezeigte studienbezogene Auslandsaufenthalt nicht während Einschreibung in den abgeschlossenen Studiengang erfolgte, ist dieser im Rahmen der Prüfungsstatistik auch nicht als studienbezogener Auslandsaufenthalt zu melden. In Bezug auf das Merkmal „Im Ausland erworbene anerkannte ECTS-Punkte“ sind die 6 ECTS-Punkte aufzuführen, es wird aber kein studienbezogener Auslandsaufenthalt hinterlegt.

5 Prozessschritte zur Datenerhebung und -übermittlung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten gemäß Hochschulstatistikgesetz

Die über die Hochschulstatistik berichteten Kennziffern entstammen den Verwaltungsdaten der Hochschulen in Deutschland. Die Angaben zu temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalten (sog. *Credit Mobility*) sind im Rahmen der Prüfungsstatistik von den Hochschulen bzw. von den Prüfungsämtern an das zuständige statistische Landesamt zu übermitteln und daher zukünftig bei der Verwaltung von Prüfungsdaten miteinzubeziehen. Hierfür sind folgende Prozessschritte zu berücksichtigen:

- Anpassung der Datenmasken
- Festlegung des Datenerhebungsverfahrens
- Sicherung der Datenqualität

Ergänzend zu den unten vorgestellten Verfahren stellt die amtliche Statistik wie in der Vergangenheit verschiedene Instrumente bereit, die insbesondere im Rahmen der technischen Abwicklung der Datenlieferung eingesetzt werden. Informationen dazu gibt das jeweils zuständige statistische Landesamt. In den folgenden Ausführungen wird schwerpunktmäßig beschrieben, wie die Prüfungsämter hochschulintern an die Informationen zur Auslandsmobilität gelangen, die an die amtliche Statistik geliefert werden sollen.

5.1 Anpassungen der Dateneingabemasken

In einem ersten Schritt müssen die Datenmasken, die zur Verwaltung und Übermittlung von Prüfungsdaten genutzt werden, um die Eingabefelder zu temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalten erweitert werden. Dieser Schritt wird von den verantwortlichen Anbietern der jeweiligen Datenverwaltungssoftware vorgenommen. Von Seiten des Statistischen Bundesamts und der statistischen Landesämter ist der Lieferdatensatz um die neu zu erfassenden Merkmale bereits entsprechend angepasst und gemeinsam mit der dazugehörigen Datensatzbeschreibung an die Hochschulen versandt worden. Auch die Softwareanbieter der derzeit genutzten Campus-Management-Systeme haben die erforderlichen Eingabefelder zu temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalten eingeführt und an die Hochschulen ausgeliefert, bzw. werden diese zeitnah ausliefern. Sofern die Hochschulen im International Office/Akademischen Auslandsamt (IO/AAA) auf weitere, spezifische Softwarelösungen zur

Verwaltung der Auslandsmobilität zurückgreifen, werden dort in der Regel die benötigten Angaben zu temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalten in bereits vorhandene Datenfelder eingetragen.

5.2 Datenerhebungsverfahren von studienbezogenen Auslandsaufenthalten

Die neu eingeführten Eingabefelder zu temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalten sind mit den Angaben zu Aufenthaltsdauer und -art, Gastland und Art des Mobilitätsprogrammes sowie Anzahl der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte, die an der Heimathochschule in Deutschland für den Studiengang anerkannt wurden, zu befüllen. Um die Mobilitätsangaben zu erfassen und in die Datenfelder einzupflegen, sind verschiedene Herangehensweisen möglich.

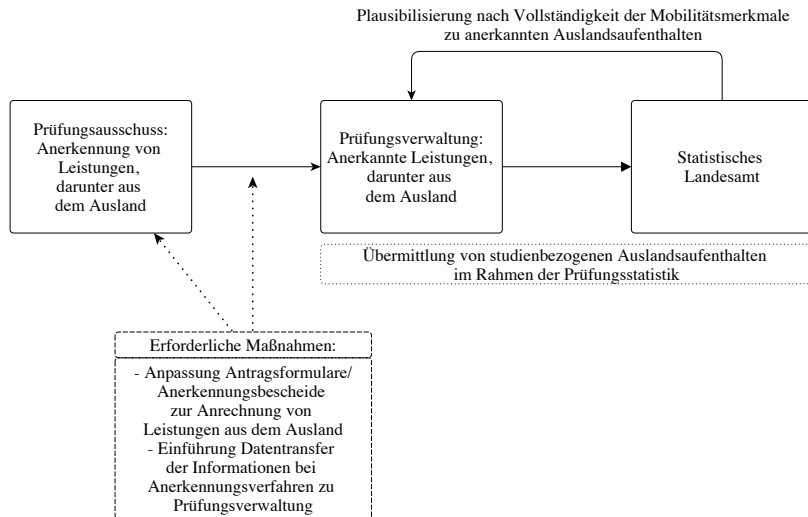
Szenario 1: Datenerhebung bei der Prüfungsverwaltung

Die erforderlichen Angaben zu temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalten der Hochschulgraduierten werden direkt beim Anerkennungsverfahren von im Ausland erbrachten Leistungen erhoben.

Die Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland erfolgt an den Hochschulen grundsätzlich durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienleistungen sind von den auslandsmobilen Hochschulstudierenden dort alle erforderlichen Unterlagen und Angaben einzureichen. Sofern für einen Hochschulgraduierten mindestens eine im Ausland erworbene, anerkannte Leistung verzeichnet ist, ist diese mit einem Auslandsaufenthalt zu verknüpfen. Die erforderlichen Angaben zum temporären Auslandsaufenthalt werden direkt beim Anerkennungsverfahren durch die Prüfungsverwaltung erfasst und in die dort vorliegende Datenbank oder verwendete Datenverwaltungssoftware eingepflegt.

Zur Umsetzung von Szenario 1 sind die Antragsformulare und Anerkennungsbescheide zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen um die Eingabefelder Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsart, Gastland und Art des Mobilitätsprogrammes zu ergänzen. Die beim Anerkennungsverfahren erfassten Angaben sind dann in die Datenbank der Prüfungsverwaltung einzupflegen (siehe Abb. 4).

Abbildung 4. Prozessschritte und erforderliche Maßnahmen zu Szenario 1



Quelle: DAAD, eigene Darstellung.

Szenario 2: Datenerhebung im IO/AAA

Temporäre Auslandsaufenthalte der Studierenden werden im IO/AAA einer Hochschule erfasst. Die dort gesammelten Angaben zur Credit Mobility werden an die zuständige Stelle zur Prüfungsverwaltung überführt, mit einer anerkannten Leistung aus dem Ausland verknüpft und dort in den Lieferdatensatz zur Prüfungsstatistik eingepflegt.

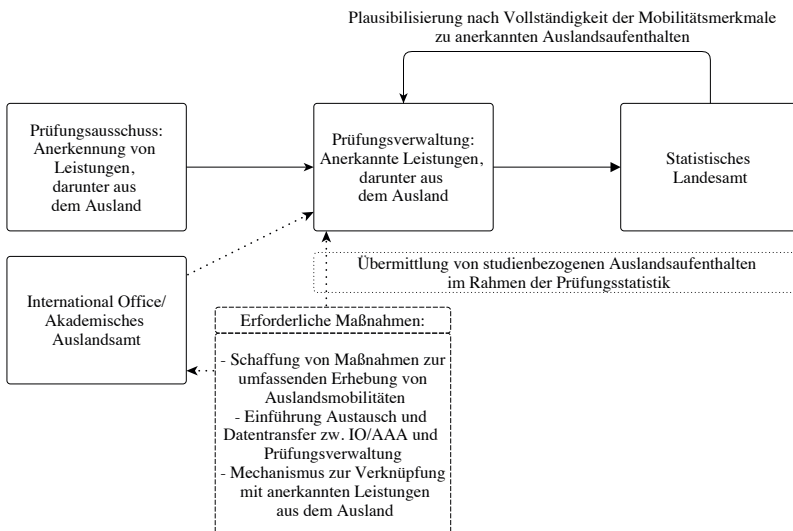
Über das IO/AAA erfolgen bereits überwiegend umfassende, systematische Dokumentationen der Auslandsaufenthalte von Hochschulstudierenden. Dabei werden insbesondere geförderte temporäre Auslandsaufenthalte, darunter zentral koordinierte Programmaufenthalte wie beispielsweise über Erasmus+ oder Hochschulpartnerschaften, verlässlich und unter Aufnahme aller erforderlichen Angaben erfasst. Darüber hinaus sind im IO/AAA bereits überwiegend entsprechende Datenverwaltungsprogramme in Benutzung, welche die Datenpflege erleichtern und spezifisch auf die Erfassung und Verwaltung der Auslandsmobilität zugeschnitten sind. Die im IO/AAA vorliegenden Angaben zu temporären Auslandsaufenthalten sind an die zuständige Stelle zur Prüfungsverwaltung zu überführen und mindestens einer dort dokumentierten, anerkannten Studienleistung (Einzelleistung, Modul oder Abschlussprüfung), die im Ausland erbracht wurde, zuzuordnen.

Damit liegen in der Prüfungsverwaltung zu der aus dem Ausland anerkannten Studienleistung eines Hochschulgraduierten die erforderlichen Mobilitätsmerkmale vor und sind in den Lieferdatensatz zur Prüfungsstatistik einzupflegen.

Es besteht die Möglichkeit, dass zu einem temporären Auslandsaufenthalt, der im IO/AAA erfasst ist, keine aus dem Ausland anerkannte Studienleistung vorliegt, weil hierfür keine Anerkennung beantragt oder genehmigt wurde. In diesem Fall ist die *Credit Mobility* in der Datenbank von IO/AAA enthalten, wird aber nicht in den Lieferdatensatz zur Prüfungsstatistik übernommen, weil hierfür nur temporäre studienbezogene Auslandsaufenthalte mit Anerkennung zu berücksichtigen sind.

Zur Umsetzung von Szenario 2 ist eine möglichst umfassende und zentrale Erhebung von temporären Auslandsaufenthalten durch das IO/AAA sicherzustellen (siehe Kap. 6.3). Darüber hinaus sind ein systematischer Austausch sowie Datentransfermöglichkeiten zwischen IO/AAA und Prüfungsverwaltung einzuführen. Bei Nutzung von Softwarelösungen zur Datenverwaltung sind entsprechende Schnittstellen zwischen den Systemen einzurichten, die bereits von einzelnen Softwareanbietern entwickelt werden bzw. bei Bedarfsanmeldung von Seiten der Hochschulen durch die Softwareanbieter geplant werden können. Die im IO/AAA erfassten temporären Auslandsaufenthalte sind beim Datentransfer zur Prüfungsverwaltung schließlich mit aus dem Ausland anerkannten Leistungen zu verknüpfen (siehe Abb. 5).

Abbildung 5. Prozessschritte und erforderliche Maßnahmen zu Szenario 2



Quelle: DAAD, eigene Darstellung.

5.3 Sicherung der Datenqualität

Die Angaben zur *Credit Mobility* sind ab dem Sommersemester 2017 im Rahmen einer aktuellen Prüfungsmeldung vollständig und zeitnah an die statistischen Ämter zu melden, sofern die temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalte vom zuständigen Prüfungsamt für den Studiengang anerkannt bzw. angerechnet wurden. Die Hochschulen müssen sicherstellen, dass sie die erforderlichen Angaben zu zurückliegenden studienbezogenen Auslandsaufenthalten bei einer aktuellen Prüfungsmeldung auch zeitnah und vollständig übermitteln können. Daher kann es für die Hochschulen zweckmäßig sein, temporäre studienbezogene Auslandsaufenthalte künftig regelmäßig zu erfassen bzw. für bereits Studierende nachzuerfassen. Von den statistischen Landesämtern werden außerdem Plausibilisierungskontrollen vorgenommen, um die Vollständigkeit der Angaben über die *Credit Mobility* zu gewährleisten. Schließlich sind bei der Datenmeldung zur *Credit Mobility* der Hochschulgraduierten auch unbedingt temporäre studienbezogene Auslandsaufenthalte zu berücksichtigen, die vom zuständigen Prüfungsamt für den Studiengang anerkannt bzw. angerechnet und im Rahmen von Bildungsprogrammen ohne ECTS-Punktesystem absolviert wurden.

Wichtig ist, dass der Fokus der Datenerhebung von *Credit Mobility* über die Hochschulstatistik eindeutig auf der Anerkennung der Auslandsmobilität für den Studiengang liegt. Darüber hinaus werden an den Hochschulen auch temporäre Auslandsaufenthalte von Studierenden durchgeführt, die aus unterschiedlichen Gründen nicht vom zuständigen Prüfungsamt für den Studiengang anerkannt werden und daher im Rahmen der amtlichen Prüfungsstatistik gemäß Hochschulstatistikgesetz nicht zu berichten sind. Diese temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalte stellen aber einen wichtigen Bestandteil dar, um einen Gesamtüberblick der studienbezogenen Auslandsmobilität an den Hochschulen zu erhalten (siehe Kap. 6).

Nacherfassung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten

Die Nachbefragung stellt eine naheliegende Möglichkeit dar, dass die Prüfungsämter der Hochschulen auch in der Übergangszeit zeitnah und vollständig Angaben zu zurückliegenden studienbezogenen Auslandsaufenthalten im Rahmen einer aktuellen Prüfungsmeldung liefern können. Hierfür soll von den Studierenden ein Fragebogen (Print/Online) zur Selbstauskunft

ausgefüllt werden. Dieser erfasst alle erforderlichen Angaben zu dem temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalt und erfragt ferner, ob dem Hochschulgraduierenden für den berichteten Auslandsaufenthalt eine im Ausland erbrachte Leistung für den Studiengang angerechnet wurde.

Die Abfrage kann kurz vor dem Studienabschluss, beispielsweise bei der Anmeldung und Betreuung der Abschlussprüfung durch das Prüfungsamt, erfolgen und in die hierfür verwendeten Formulare eingebunden werden. Alternativ kann über Softwarelösungen eine Nacherfassungsseite eingerichtet werden, die von den Hochschulen nach Bedarf und zu einem gewünschten Zeitpunkt, beispielsweise bei der Rückmeldung in das nächste Semester, eingeblendet wird. Anhand der dadurch vorliegenden Angaben können die Hochschulen nachvollziehen, ob während des bisherigen Studiums bereits ein temporärer studienbezogener Auslandsaufenthalt absolviert wurde. Sobald ein Studierender eine *Credit Mobility* berichtet, kann die Auslandsmobilität mit den in der Prüfungsverwaltung erfassten Studienleistungen abgeglichen und mit einer aus dem Ausland anerkannten Leistung in den Prüfungsdaten verbunden werden.

Die Mobilitätsangaben aus vorherigen Semestern müssen demnach nicht einzeln per Hand nachgetragen werden, sondern können einmalig von den Studierenden abgefragt werden. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Angaben auf der Selbstauskunft der Studierenden basieren. Hierfür sind noch Wege zu identifizieren, um eine möglichst hohe Rücklaufquote vollständiger und wahrheitsgemäß ausgefüllter Fragebögen sicherzustellen.

Um auf die Befragung der Studierenden zu verzichten, können alternativ die erforderlichen Angaben zur *Credit Mobility* mittels bereits vorliegender Verwaltungsdaten nachgetragen werden. Analog zu Szenario 2 (siehe Kap. 5.2) könnte hierfür in der Übergangszeit auf die verfügbaren Daten zu temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalten im IO/AAA zurückgegriffen oder vorliegende Informationen aus dem Diploma Supplement verwendet werden.

Plausibilitätskontrolle vollständiger Angaben

Sobald eine Angabe zu einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt vorliegt (bspw. „Art des Auslandsaufenthalts“), müssen auch alle übrigen Mobilitätsmerkmale, d.h. Angaben zur Aufenthaltsdauer sowie zum Gastland und der Art des Mobilitätsprogrammes, vollständig erfasst und übermittelt werden. Das zustän-

dige statistische Landesamt prüft die Angaben zu temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalten auf Vollständigkeit und fordert ggf. von den Hochschulen eine nachträgliche Datenergänzung an.

Erfassung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten außerhalb des ECTS-Punktesystems

Bei der Erfassung von temporären studienbezogenen Auslandsaufenthalten gemäß Hochschulstatistikgesetz sind nicht nur Auslandsaufenthalte zu berücksichtigen, die mit der Anerkennung von ECTS-Punkten einhergehen. Es sind auch anerkannte, studienbezogene Auslandsaufenthalte von Hochschulgraduierten zu berichten, die im Rahmen von Bildungsprogrammen ohne Vergabe von ECTS-Punkten absolviert wurden. Dies ist bei Studiengängen mit Staatsexamen der Fall, also in erster Linie in den Studiengängen Medizin, Rechtswissenschaften oder Lehramt, bei denen nicht oder nicht vollständig auf das ECTS-Punktesystem umgestellt wurde. In diesen Fällen handelt es sich bei den anerkannten Leistungen (sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland) nicht um ECTS-Punkte, sondern um Scheine. Beispielsweise können von der medizinischen Fakultät einer Universität Pflichtpraktika im Ausland vorgegeben sein. Diese werden für das Studium über das Landesprüfungsamt im Rahmen des Scheinerwerbs als im Ausland erworbene Leistung angerechnet. Demnach sind für die Prüfungsstatistik auch temporäre studienbezogene Auslandsaufenthalte zu berücksichtigen, für die zwar keine ECTS-Punkte, aber eine anderweitige Anerkennung für das Studium an der Heiminstitution erfolgt.

Dabei ist zu beachten, dass bei Studiengängen mit Staatsexamen die Anerkennung von Leistungen über Landesprüfungsämter abgewickelt wird und die auslandsmobilen Studierenden dort alle erforderlichen Unterlagen einreichen. Die Hochschulen bzw. die Prüfungsverwaltungen haben hierüber bisher keine Einsicht. Um die benötigten Informationen zur Auslandsmobilität von Hochschulgraduierten in Studiengängen ohne ECTS zu erfassen, sind analog zu Szenario 1 (siehe Kap. 5.2) die Antragsformulare und Anerkennungsbescheide um die Angaben zu Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsart, Gastland und Art des Mobilitätsprogrammes zu ergänzen und nach der Erfassung in den Lieferdatensatz zur Prüfungsstatistik einzupflegen.

6 Umfassende Erhebung temporärer Auslandsmobilität über die Hochschulstatistik hinaus

Während für die Hochschulstatistik zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens nur anerkannte Auslandsaufenthalte gemeldet werden sollen, ist für die Steuerung der Hochschule in Bezug auf Internationalisierungsmaßnahmen und hochschulinterne Zielvereinbarungen die Gesamtheit aller absolvierten temporären Auslandsaufenthalte, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, von Interesse. Zudem werden bei der leistungsbezogenen Mittelvergabe der Länder in einzelnen Bundesländern Zahlen zu temporären Auslandsaufenthalten der Hochschulstudierenden berücksichtigt und sind damit finanzrelevant. Hierbei wird keine Eingrenzung auf anerkannte temporäre Auslandsaufenthalte vorgenommen, sondern auch nicht anerkannte temporäre Auslandsaufenthalte herangezogen. Auch für das 50%-Mobilitätsziel in Deutschland sind temporäre Auslandsaufenthalte mit Bezug zum Studium ohne Beschränkung auf anerkannte Auslandsaufenthalte zu berücksichtigen. Im Folgenden wird über die Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland reflektiert und darüberhinausgehend ein Überblick über die Rahmenbedingungen gegeben, die bei der weitreichenderen Erhebung von temporären Auslandsaufenthalten an den Hochschulen vorliegen.

6.1 Reflexion: Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen

Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen und eine transparente Notenumrechnung sind seit dem Beginn des Bologna-Prozesses relevante Themen, da sie Grundlage für Mobilität und Austausch im Europäischen Hochschulraum sind. Während die Studierenden grundsätzlich ein Anrecht und Eigeninteresse haben, sich die im Ausland erbrachten Leistungen anerkennen zu lassen, sollen noch bestehende Hürden bei der Anerkennung weiter abgebaut und Informationen zu Anerkennungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Beispielsweise haben einzelne Hochschulen vermehrt Mobilitätsfenster in ihren Studiengängen verankert, um die Einbettung eines Auslandsaufenthalts in den Studienverlauf und die darauffolgende Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland zu erleichtern. Dies hat die Zahl an Anerkennungen von Leistungen aus dem Ausland an den Hochschulen bereits deutlich gesteigert und damit auch die in der Prüfungsverwaltung erfassten Auslandsaufenthalte erhöht. In der Prü-

fungsverwaltung werden grundsätzlich nur die Auslandsaufenthalte erfasst, die für den Studiengang anerkannt wurden.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD führt Projekte zum Thema Anerkennung durch und stellt auf ihrer Internetseite⁴ aktuelle Informationen zum Thema bereit. Dabei werden auch praktikable und vorbildliche Verfahren zur Steigerung der Mobilität sowie zur optimierten Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen dargestellt. Beispielsweise zeichnet der DAAD mit dem Förderpreis Committed to Uniqueness (COM2UNI)⁵ Studiengänge für innovative Ansätze und beispielhafte Modelle zur Steigerung der Mobilität und Anerkennung der Leistungen aus dem Ausland aus.

Studienbezogene Auslandsaufenthalte, die vom zuständigen Prüfungsamt für den Studiengang anerkannt wurden, stellen grundsätzlich nur einen Teil der gesamten temporären Auslandsaufenthalte von Hochschulstudierenden dar. Denn nicht alle temporären Auslandsaufenthalte, die von den Studierenden während des Studiums in Zusammenhang mit ihrem Studium absolviert wurden, werden zwingend als Leistung aus dem Ausland für den Studiengang anerkannt. So stellen die auslandsmobilen Studierenden in manchen Fällen keinen Antrag auf Anerkennung ihres Auslandsaufenthalts oder der Antrag wird vom zuständigen Prüfungsamt abgelehnt. Beides führt dazu, dass für den temporären Auslandsaufenthalt keine Leistung aus dem Ausland anerkannt wird und dieser demnach auch nicht für die Hochschulstatistik berichtet wird. Laut den Ergebnissen der DAAD/DZHW-Mobilitätsstudie 2015⁶ wurden, bezogen auf temporäre Auslandsaufenthalte, bei denen ECTS-Punkte erworben wurden, bei 2% der auslandsmobilen Studierenden keine der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte anerkannt. 7% der auslandsmobilen Studierenden berichten, dass sie keinen Antrag auf Anerkennung gestellt haben. 16% der befragten auslandsmobilen Studierenden gaben an, dass die Anerkennung noch nicht beantragt bzw. abgeschlossen war. Blickt man hingegen auf alle temporären Auslandsaufenthalte, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, bei denen aber nicht zwingend ECTS-Punkte erworben wurden, unterscheidet sich der Umfang, in dem Studierende überhaupt ECTS-Punkte im Ausland erwerben, stark nach Aufenthaltsart. 60% der Studierenden schließen ihr Auslandspraktikum ohne Erwerb von ECTS-Punkten ab. Auch bei

⁴ <https://eu.daad.de/bologna/themen/anerkennung/de/>

⁵ <https://eu.daad.de/erasmusplus/uebergreifend/auszeichnungen/de/39460-com-uni/>

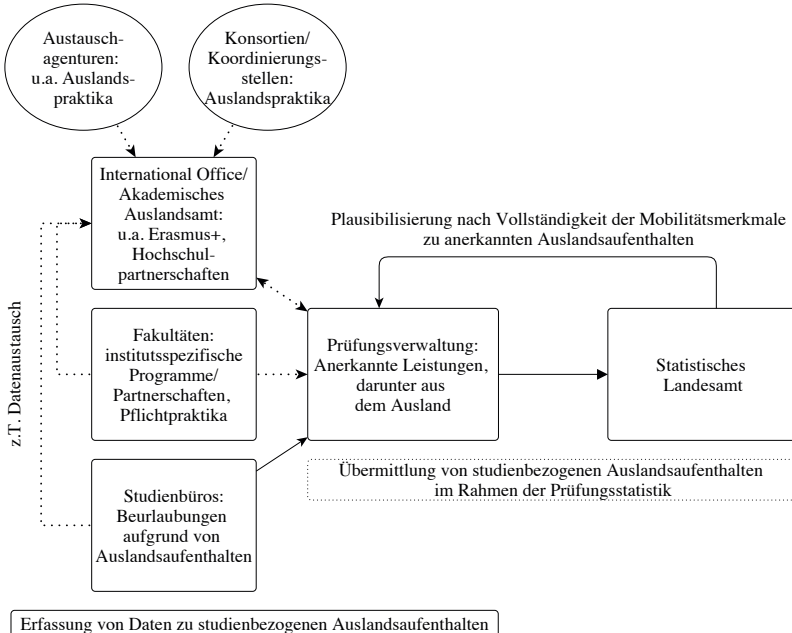
⁶ https://www.daad.de/medien/der-daad/analysen-studien/daad_dzhw_internationale_mobilit%C3%A4t_im_studium_2015.pdf

Exkursionen/Studienreisen, Summer Schools oder Projektarbeiten im Ausland gibt jeweils mehr als die Hälfte der Studierenden mit einem solchen Aufenthalt an, keine ECTS-Punkte erworben zu haben (zwischen 53 % bei Summer Schools und 62 % bei Projektarbeiten). Um einen möglichst breiten Überblick über alle studienrelevanten Auslandsaufenthalte zu erhalten, sollten demnach auch nicht anerkannte temporäre Auslandsaufenthalte erfasst werden.

6.2 Rahmenbedingungen der Erhebung von temporärer Auslands- mobilität an Hochschulen

Grundsätzlich können temporäre Auslandsaufenthalte mit Bezug zum Studium über eine Vielzahl von hochschulinternen und externen Stellen koordiniert werden (siehe Abb. 6), sodass dort auch Daten über die Auslandsmobilität

**Abbildung 6. Übersicht zu möglichen Datenerhebungs- und Datenübermittlungs-
verfahren von studienbezogenen Auslandsaufenthalten an Hochschulen**



Quelle: DAAD, eigene Darstellung.

gesammelt werden. Diese sind nicht zwingend mit dem Erwerb von ECTS-Punkten verbunden bzw. werden von den auslandsmobilen Studierenden nicht zwingend zur Anerkennung eingereicht und sind demnach bisher auch nicht flächendeckend über die Prüfungsverwaltung erfasst. Dabei ist die Verfügbarkeit und der Informationsumfang der Mobilitätsdaten von Programm- und Mobilitätsart des Auslandsaufenthalts sowie nach Hochschultyp und -größe abhängig.

Mit zunehmend zentralisierter Verwaltung eines Auslandsaufenthalts im Rahmen von Mobilitätsprogrammen, z.B. Erasmus+, sind die Mobilitätsangaben häufig auch zentral und detailliert, überwiegend im IO/AAA, dokumentiert. Das Angebot von zentral verwalteten Mobilitätsprogrammen ist unter anderem abhängig von der Größe der Hochschulen. D.h. größere Hochschulen können ihren Studierenden häufig auch über mehr zentral verwaltete Programme einen Auslandsaufenthalt in vielen verschiedenen Gastländern ermöglichen, als kleine Hochschulen. Mobilitätsdaten zu dezentralen, institutsspezifischen Programmen und Partnerschaften liegen hingegen häufig nur auf Fakultätsebene vor. Für eine Erfassung im IO/AAA müssen die Angaben zu diesen Auslandsaufenthalten von dort aktiv an das IO/AAA übermittelt werden.

Studiensemester im Ausland werden überwiegend über zentrale Mobilitätsprogramme koordiniert und sind häufig mit dem Erwerb von Leistungspunkten verbunden. In diesen Fällen ist die Datenerfassung im IO/AAA, und bei Anerkennung von Leistungspunkten aus dem Ausland auch in der Prüfungsverwaltung, sichergestellt. Dagegen gestaltet sich die Erhebung von Auslandsaufenthalten ohne festgelegten Erwerb von Leistungspunkten deutlich komplizierter. Studierende, die nicht im Rahmen eines an der Hochschule angelegten Programmes Auslandsaufenthalte absolvieren (z.B. selbst oder über Agenturen organisierte Auslandspraktika) werden als *Free Movers* bezeichnet und werden häufig nicht systematisch vom IO/AAA, den Fakultäten oder den Studienbüros erfasst. Zudem wird bei einigen Hochschulen ein Teil der Auslandsaufenthalte, insbesondere geförderte Auslandspraktika, über ein Konsortium bzw. eine Koordinierungsstelle abgewickelt. Dann werden die Angaben zur Auslandsmobilität nicht direkt von der Hochschule erfasst, sondern müssen von den entsprechenden Stellen erst an die Hochschule übermittelt werden. Diese Fälle treten insbesondere an Fachhochschulen und anderen Hochschulen mit starkem Praxisbezug auf.

6.3 Maßnahmen und zwei Praxisbeispiele zur umfassenden Mobilitäts-erhebung

Um eine möglichst umfassende Erhebung von temporärer Auslandsmobilität der Hochschulstudierenden zu gewährleisten, haben einzelne Hochschulen bzw. das dort zuständige IO/AAA bereits Maßnahmen ergriffen. Eine wichtige Voraussetzung ist dabei häufig insbesondere der Rückhalt der eigenen Hochschulleitung, die die Auslandsmobilität als strategischen Faktor in der Hochschulplanung verankert und damit ein starkes Eigeninteresse an der Datenerfassung hat. Als Anreiz für eine verbesserte und umfassende Erhebung von Auslandsaufenthalten der Studierenden gilt außerdem eine leistungsbezogene Mittelvergabe an die Hochschulen, welche auch Internationalisierungsindikatoren berücksichtigt. Durch die Berücksichtigung von *Outgoing*-Zahlen bei der Leistungs- und Erfolgsbudgetierung, wie es in einzelnen Bundesländern der Fall ist, wird der Nutzen von Daten zur temporären Auslandsmobilität, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, zusätzlich hervorgehoben.

Praxisbeispiel 1:

Hochschulweites Meldesystem von temporären Auslandsaufenthalten

Basisdaten zur betrachteten Hochschule:

- Universität zu Köln, ca. 50.000 Studierende (WS 15/16)
- Hochschuljahr 2014/2015: rund 1.500 dokumentierte temporäre Auslandsaufenthalte

Organisatorische Abwicklung:

Die Universität zu Köln hat aktuell, durch Initiative des IO und in enger Abstimmung mit der Hochschulleitung, ein fakultätsübergreifendes Meldesystem von temporären Auslandsaufenthalten, die im Zusammenhang mit dem Studium absolviert wurden, in der Zielvereinbarung der Hochschule verankert. Damit sind alle Fakultäten verbindlich dazu aufgerufen, halbjährlich bzw. jährlich Angaben über temporäre Auslandsaufenthalte der Hochschulstudierenden an das IO zu übermitteln. Das IO stellt hierfür den für Internationales verantwortlichen Fakultätsmitarbeitern ein Abfrageformular zur Verfügung, das nach Befüllung und Übermittlung durch die Mitarbeiter vom IO in die dort genutzte Datenverwaltungssoftware eingepflegt wird. Damit sollen beispielsweise auch Summer Schools dokumentiert oder Pflichtpraktika von Medizinstudierenden, die über

die zentrale Prüfungsverwaltung in Düsseldorf erfasst werden, verbindlich an das IO gemeldet werden.

Um zusätzlich bisher nicht bekannte Auslandsaufenthalte zu erfassen, bestehen auf Fakultätsebene vereinzelt finanzielle Anreize zur Meldung durch die auslandsmobilen Studierenden. Zum Beispiel bietet das Zentrum für Internationale Beziehung (ZIB) der medizinischen Fakultät als Anreiz der Eigenmeldung durch die *Free Movers* an das ZIB eine monatliche Förderung von 150€, d.h. für jeweils vier abgeschlossene Wochen im Ausland, an. Diese Förderung wird insbesondere von auslandsmobilen Studierenden ins außereuropäische Ausland oder in europäische Länder genutzt, die nicht über eine Erasmuspartnerschaft oder sonstige Förderprogramme eine Förderung erhalten. Die Maßnahme hat bereits zur Reduktion der bislang nicht erfassten Auslandsaufenthalte innerhalb der Fakultät geführt. Auf die Förderung aufmerksam gemacht wird in diversen Einführungsveranstaltungen, die Fördergelder stammen aus Qualitätsverbesserungsmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. Durch vorab festgelegte Zielvereinbarungen zu *Outgoing*-Mobilitätszahlen der Hochschule zwischen Landesamt und Universität können die entsprechenden Gelder ausgezahlt werden.

Personeller Aufwand:

Die verbindliche Meldung von Auslandsaufenthalten durch die Fakultätsmitarbeiter aller sechs Fakultäten der Universität befindet sich aktuell in der ersten Erhebungsphase, die Anzahl der mit der Datenerfassung und -meldung beschäftigten Mitarbeiter an den Fakultäten unterscheidet sich dabei nach Größe und Umfang der Auslandsmobilitäten der Fachbereiche. Die Dateneingabe aus den Meldeformularen in die Datenverwaltungssoftware des IO wird durch die Mitarbeiter im IO erfolgen.

Wirkungsgrad & Ausblick:

Durch die Einführung eines hochschulweiten Meldesystems über temporäre Auslandsaufenthalte sollen die Auslandsmobilitäten, die eigenständig oder über Fakultätsprogramme absolviert werden, zukünftig auch dem IO bekannt sein, so dass ein deutlich weitreichenderer Überblick über während des Studiums absolvierte Auslandsaufenthalte der Hochschulstudierenden vorliegen wird. Die umfassende und belastbare Darstellung der Mobilitätsdaten wird für alle Beteiligten an der Universität zu Köln von Vorteil sein. Um die Datenübermittlung studienbezogener Auslandsaufenthalte gemäß den Vorgaben der novellierten Hochschulstatistik im Rahmen der Prüfungsstatistik zu erfüllen, wird aktuell noch durch eine hochschulweite Arbeitsgruppe geprüft, ob auf die umfangreichen Daten aus dem IO zurückgegriffen und hierfür Schnittstellen eingerichtet werden sollen.

Praxisbeispiel 2:**Hochschulweite softwarebasierte Erfassung von temporären Auslandsaufenthalten****Basisdaten zur betrachteten Hochschule:**

- Hochschule Reutlingen, ca. 5.800 Studierende (WS 15/16)
- Ca. 1.000 Studienaufenthalte und ca. 250 Auslandspraktika pro Jahr
- Anerkennungsquote bei nahezu 100% (Studienaufenthalte)

Organisatorische Abwicklung:

Um möglichst alle temporären Auslandsaufenthalte der Studierenden mit Bezug zum Studium zu erfassen, wurde auf Initiative des IO die Einführung einer zentralen Datenbank als Kooperationsprojekt zwischen dem IO, der Verwaltung, den Fachbereichen und dem Prüfungsamt vorgenommen. Ausgangspunkt hierfür ist die vom IO der FH Reutlingen genutzte Software zur Datenverwaltung internationaler Studierendenmobilität. Mittels fakultätsübergreifender, webbasierter Eingaberechte können nicht nur die Mitarbeiter aus dem IO, sondern auch die mit internationalen Belangen beschäftigten Mitarbeiter aus den Fachbereichen ihre Auslandsmobilitäten einpflegen. Damit sind sowohl die Mitarbeiter des IO als auch die Mitarbeiter von insgesamt fünf verschiedenen Fachbereichen mit der Datenerhebung von Auslandsaufenthalte ihrer Studierenden befasst. Um die Voraussetzungen einer zentralen softwarebasierten Mobilitätserfassung zu schaffen, wurde die Hochschulleitung von der Notwendigkeit belastbarer Mobilitätszahlen überzeugt, die zur Steuerung der Internationalisierungsbemühungen der Hochschule unerlässlich seien. Mit Rückhalt durch die Hochschulleitung konnte schließlich auch die Kooperation aller Fachbereiche eingeholt werden.

In der zentralen Datenbank enthalten sind alle temporären Studienaufenthalte im Ausland. Auch Auslandspraktika, die mithilfe einer Erasmus+ Förderung durchgeführt wurden, werden nach der semesterweisen Meldung von KOOR/BEST (landesweite Erasmus-Koordinierungsstelle für derzeit 41 Hochschulen in Baden-Württemberg) an das IO manuell in die Mobilitätsverwaltungssoftware eingelesen. Um den Umfang der verfügbaren Daten – etwa zu Praktika außerhalb einer Erasmus-Förderung oder auch zu freiwilligen Praktika im Ausland – zu vergrößern, wird auf eine neu etablierte Praktika-Datenbank des Career Services zurückgegriffen, in welcher sowohl das Land als auch die Dauer der Auslandspraktika festgehalten wird. Die Abwicklung von Praktika erfolgt an der Hochschule grundsätzlich über die Praktikantenamtsleiter der einzelnen Fach-

bereiche. Diese tragen zukünftig in diese Praktika-Datenbank die Angaben über die absolvierten Praktika, darunter auch die Mobilitätsmerkmale bei Praktika im Ausland, ein. Die Angaben zu den Auslandspraktika können vom IO abgerufen und in die Mobilitätsverwaltungssoftware eingelesen werden.

Finanzieller & personeller Aufwand:

Zur Einführung und Programmierung der Software zur zentralen Mobilitätsfassung wurde eine Projektstelle eingerichtet. Vier Hochschulmitarbeiter wurden speziell für die Softwareanwendung geschult, um die verantwortlichen Mitarbeiter an den Fakultäten weiterzubilden. Im aktuellen Produktiveinsatz liegt die personelle Ausstattung für die Nutzung der Mobilitätsverwaltungssoftware bei einer 50%-Stelle im IO und bei den fünf beteiligten Fakultäten nach jeweiligen Rahmenbedingungen jeweils zwischen ein bis vier Mitarbeitern, die ca. 5-15% ihrer Arbeitszeit in das Verwaltungsprogramm investieren.

Wirkungsgrad & Ausblick:

Der Umfang erfasster temporärer Auslandsaufenthalte, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, konnte mittels der dezentralen Eingabe von Mobilitäten durch die einzelnen Fachbereiche und der Überführung in eine zentrale Datenbank durch das IO vervielfacht werden. Auch die Dunkelziffer von Auslandspraktika soll mit Rückgriff auf die Datenbank des Career Services nochmals reduziert werden. Um die Erfassung der studienbezogenen Auslandsaufenthalte gemäß den Vorgaben des novellierten Hochschulstatistikgesetzes zu erfüllen, sollen auf die umfassenden Daten aus dem IO zurückgegriffen werden. Mittels Schnittstelle sollen die Angaben zu temporären studienbezogenen Auslandsmobilitäten schließlich vom IO an die Hochschulverwaltung übermittelt werden. Diese Schnittstellenmöglichkeit ist von den jeweiligen Softwareanbietern zur Datenverwaltung im IO und zur Datenverwaltung der Studierenden- und Prüfungsstatistik noch zu entwickeln.

